

# **Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal (Kita-Benutzungssatzung)**

**Stand: Beschlussfassung vom 25.06.2019,  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.07.2021**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung (geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.07.2021) beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung findet Anwendung für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal:
1. Kindertagesstätte „Parksternchen“ Meineweh,
  2. Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Punkewitz,
  3. Kindertagesstätte „Rathewichtel“ Rathewitz,
  4. Kindertagesstätte „Froschkönig“ Löbitz,
  - ~~5. Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Molau,~~
  6. Kindertagesstätte „Matzturmmäuse“ Osterfeld,
  7. Kindertagesstätte „Heideglück“ Weickelsdorf,
  8. Kindertagesstätte „Frechdachse“ Haardorf,
  9. Kindertagesstätte „Stoppelhopser“ Possenhain,
  10. Hort „Kinderoase“ Sieglitz,
  11. Hort Osterfeld und
  12. Hort Stößen.
- (2) Die Benutzung der Tageseinrichtungen wird als öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Wethautal und den Personensorgeberechtigten durch Betreuungsvertrag geregelt.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit/Finanzierung**

- (1) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die in dieser Satzung benannten Zwecke verwendet werden. Dazu zählen insbesondere Personalausgaben, Betriebskosten, sachliche Ausstattung, Veranstaltungskosten und Werterhaltungen an den Immobilien.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Verbandsgemeinde Wethautal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
- (5) Bei Auflösung oder Schließung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der jeweiligen Tageseinrichtungen an die Verbandsgemeinde Wethautal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

### **§ 3 Ziel der Kinderbetreuung**

Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In den Tageseinrichtungen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

### **§ 4 Freiwilligkeit der Kinderbetreuung**

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Personensorgeberechtigten entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.
- (3) Die Tageseinrichtungen stehen allen Kindern, unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers, offen.

### **§ 5 Anspruch auf Kinderbetreuung**

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.
- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.
- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien bis zu 8 Stunden.
- (4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen

anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Unter den gleichen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch.

- (5) Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.
- (6) Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann die Verbandsgemeinde Wethautal eine entsprechende Begründung verlangen; der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann entsprechende Nachweise verlangen.

## **§ 6 Anmeldung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können ihre Kinder jederzeit in den Tageseinrichtungen anmelden. Abweichend davon sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist der Impfschutz durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Impfschutz des Kindes regelmäßig zu kontrollieren und zu vervollständigen. Maßgeblich sind dabei die Empfehlungen der ständigen Impfkommission.
- (3) Eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie über die Durchführung, der für das jeweilige Alter, gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Kinderuntersuchung, oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung sind vorzulegen. Mögliche Kosten, die für die Ausstellung der Bescheinigungen anfallen, sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (4) Über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Verbandsgemeinde Wethautal abzuschließen. Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Eingewöhnung und endet mit Ablauf des Tages vor Beginn des Schuljahres. Einer Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht. Im jeweiligen Betreuungsvertrag kann jederzeit eine abweichende Laufzeit festgelegt werden.
- (5) Der Prozess der Eingewöhnung dauert so lange, bis das Kind zeigt, dass es sich sicher, geborgen und angenommen fühlt. Die Eingewöhnungsphase ist für jedes Kind individuell und mit der pädagogischen Fachkraft abzustimmen.

- (6) Im Falle einer längeren ununterbrochenen Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen ununterbrochen) sowie bei einem längeren Kuraufenthalt (mindestens 3 Wochen ununterbrochen) kann nach ärztlicher Feststellung ein ruhendes Vertragsverhältnis vereinbart werden. Für diese Dauer wird kein Kostenbeitrag erhoben.

## **§ 7 Kündigung**

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages kann von den Sorgeberechtigten in der Regel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle eines Umzuges (Wegzug aus der Verbandsgemeinde Wethautal) kann der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Beträgt der Kostenbeitragsrückstand das 2-fache des monatlich vom Kostenbeitragsschuldner zu entrichtenden Betrages, kann das Kind vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Eine erneute Aufnahme ist erst nach vollständiger Schuldentilgung (einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen) oder nach Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich.
- (4) Die Verbandsgemeinde Wethautal kann das Vertragsverhältnis nach schriftlicher Anhörung kündigen, wenn gegen eine der Maßgaben aus dieser Satzung oder gegen die Hausordnung der Tageseinrichtung verstoßen wurde. Die Kündigung erfolgt nach Anhörung des Kuratoriums der Einrichtung.

## **§ 8 Aufgaben der Tageseinrichtungen**

- (1) Die Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.

Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

- (2) Die Tageseinrichtungen sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.

Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden.

Die Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

- (3) Die Verbandsgemeinde Wethautal gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch die Verbandsgemeinde Wethautal frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten. Die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal arbeiten nach dem „Qualitätshandbuch für Tageseinrichtungen im Burgenlandkreis“.

- (4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.
- (5) Die Verbandsgemeinde Wethautal sichert auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung. Die Kosten dafür sind von den Eltern zu tragen und sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrages.

## **§ 9 Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Der Träger legt die Öffnungs- und Schließzeiten der Tageseinrichtungen entsprechend dem Bedarf der Personensorgeberechtigten und dem Wohl der Kinder fest. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal bekannt gemacht. Bei einer Änderung der Öffnungs- und Schließzeiten ist die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

- (2) Die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal haben in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten legt der Träger mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums der Tageseinrichtung fest.
- (3) Abweichend von Abs. 2 haben die Horte montags bis freitags im Anschluss an die Betreuung durch die Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten in der Regel bis 17.00 Uhr geöffnet. Während der Schulferien öffnen die Horte frühestens ab 6.00 Uhr. Abweichende Öffnungszeiten legt der Träger mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums fest.
- (4) Die Tageseinrichtungen können mit Zustimmung des Kuratoriums in den Sommerferien für die Dauer von zwei Wochen zur Durchführung von Betriebsferien geschlossen werden. Die Schließung der Tageseinrichtungen erfolgt zeitversetzt, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall unter zeitweiser Nutzung einer anderen Tageseinrichtung möglich ist. Als Bedarfsfall zählt die Unabkömmlichkeit der Personensorgeberechtigten. Diese ist schriftlich nachzuweisen.
- (5) Die Tageseinrichtungen sind mit Zustimmung des Kuratoriums zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (6) Die Schließtermine werden im Monat Oktober des Vorjahres in den Tageseinrichtungen bekannt gegeben.

## **§ 10 Kostenbeiträge**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Diese werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.

## **§ 11 Kindermitwirkung**

Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation in der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.

## **§ 12 Elternvertretung und Kuratorium**

- (1) Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.
- (2) Die Personensorgeberechtigten aller Kinder in einer Tageseinrichtung bilden die Elternschaft.

- (3) Die gewählten Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens 2 Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung.

In Tageseinrichtungen, in denen am Wahltage mehr als 40 Kinder betreut werden, werden 3 Elternvertreter gewählt. In diesem Falle (3 Elternvertreter) zählen die Stimmen der leitenden Betreuungskraft und des Vertreters des Trägers je 1,5-fach.

In Tageseinrichtungen, in denen am Wahltage mehr als 70 Kinder betreut werden, werden 4 Elternvertreter gewählt. In diesem Falle (4 Elternvertreter) zählen die Stimmen der leitenden Betreuungskraft und des Vertreters des Trägers jeweils doppelt.

Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums angemessene Berücksichtigung finden.

- (4) Das Kuratorium erfüllt die ihm nach § 19 KiFöG zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zur Gemeindeelternvertretung regelt die Verbandsgemeinde Wethautal in einer gesonderten Satzung.
- (6) Endet das Betreuungsverhältnis eines Kindes in einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Wethautal, so endet damit auch das Amt als Elternvertreter. Für den Rest der Wahlperiode findet in diesem Falle eine Nachwahl statt.

### **§ 13 Versicherung**

- (1) Während des Besuchs von Krippen, Kindergärten und Horten sind die betreuten Kinder gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Besuch der Kindertagesstätte im Zusammenhang stehen. Entscheidend ist, dass die jeweilige Aktivität von der Einrichtung verantwortlich organisiert, als Veranstaltung der Kindertageseinrichtung genehmigt und unter Aufsicht des pädagogischen Personals durchgeführt wird.
- (2) Die Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind ebenfalls versichert. Das betrifft auch die Wege zwischen Schule und Hort zur Nachmittagsbetreuung bzw. umgekehrt von der Frühhort-Betreuung zur Schule.
- (3) Kinder dürfen den Weg von der Einrichtung zur Wohnung grundsätzlich nicht ohne Begleitung eines Bevollmächtigten zurücklegen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Regelung durch die Personensorgeberechtigten.

## **§ 14 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Pflicht der Tageseinrichtungen zur Aufsicht für die zu betreuenden Kinder beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder einer von dieser benannten Vertretung an die zuständige pädagogische Fachkraft.
- (2) Die Aufsichtspflicht der zuständigen pädagogischen Fachkräfte in den Horten der Verbandsgemeinde Wethautal beginnt in der Regel mit der Übergabe der Kinder durch die zuständige Fachkraft der Grundschule. Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, trifft die Verbandsgemeinde Wethautal in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind bis spätestens zum Ablauf der täglichen Öffnungszeit der Einrichtung, unter Beachtung der vereinbarten Betreuungszeit, persönlich abzuholen. Sofern Kinder nicht von den Personensorgeberechtigten persönlich abgeholt werden, ist durch schriftliche Vollmacht zu regeln, wann und von wem das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtungen endet mit Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten. Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen des Grundstückes der Tageseinrichtung.
- (5) Ist die das Kind abholende Person nach Einschätzung der pädagogischen Fachkraft nicht in der Lage, die Aufsicht über das Kind auszuüben, sind die Tageseinrichtungen nicht verpflichtet, das Kind an diese Person zu übergeben.
- (6) Halten sich Personensorgeberechtigte oder deren benannte Vertreter in den Einrichtungen auf, gilt die Aufsicht über das Kind wie folgt:

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch den Sorgeberechtigten bzw. deren benannten Vertreter an die pädagogische Fachkraft.

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung endet mit der Übergabe des Kindes an den Sorgeberechtigten bzw. deren benannten Vertreter.

Dies gilt ebenso für Veranstaltungen, Feste usw. in der Tageseinrichtung.

## **§ 15 Haftungsausschluss**

- (1) Die Verbandsgemeinde Wethautal haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der persönlichen Sachen der Nutzer der Tageseinrichtung.
- (2) Geht von mitgebrachten Gegenständen eine Gefahr aus, ist die pädagogische Fachkraft berechtigt, diese Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.



**§ 16**  
**Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten**

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die für ihr Kind zuständige pädagogische Fachkraft über Umstände, die für das Betreuungsverhältnis von Bedeutung sein könnten, zu informieren. Dies betrifft insbesondere auch die Änderung der Anschrift.
- (2) Soweit die Sorgeberechtigung eines oder mehrerer Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der Sorgeberechtigte verpflichtet, dies dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Belege sind einzureichen.
- (3) Die Erkrankung eines Kindes oder das Fehlen aus einem anderen Grund ist der Tageseinrichtung bis spätestens 7.00 Uhr des ersten Fehltages anzuzeigen.
- (4) Die für das Kind zuständige pädagogische Fachkraft kann auf der Grundlage einer gesonderten schriftlichen Ermächtigung (Vereinbarung) durch die Sorgeberechtigten Medikamente entsprechend ärztlicher Verordnung verabreichen.
- (5) Kinder, die an einer Infektionskrankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten und nicht an deren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiösem Durchfall erkrankt oder dessen verdächtig sind. Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

**§ 18**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m/w/d - Form.

gez. Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -